

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Plauen über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 21 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

Artikel 1 - Änderungen

Die Satzung der Stadt Plauen über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung) vom 19.12.2000 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 1 von 2001, S.8), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.2016 (Stadt Plauen Amtliche Veröffentlichung Nr. 72/2016), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	5,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	10,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	15,00 EUR

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstausfalls beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	12,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	19,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	27,00 EUR

§ 2 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt

1. bei ehrenamtlichen Ortsvorstehern entsprechend dem Sächsischen Beamten-gesetz (SächsBG) in der jeweils geltenden Fassung als monatliche Aufwandsentschädigung

in Ortschaften bis zu 1000 Einwohnern	in Höhe von 20 %
in Ortschaften über 1000 bis zu 3000 Einwohnern	in Höhe von 25 %
in Ortschaften über 3000 Einwohner	in Höhe von 30 %,

die für den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde.

Ehrenamtliche Ortsvorsteher von Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltungsstelle erhalten einen Zuschlag von 10 % der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde mit der entsprechenden Einwohnerzahl.

§ 2 Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

5. bei Friedensrichtern und Friedensrichtern als Stellvertreter

a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100,00 EUR

b) für jeden Verhandlungstermin außerhalb der monatlichen Sprechstunde in Höhe von 20,00 EUR

Bei der Entschädigung für die Verhandlungstermine sind mögliche Verhandlungsunterbrechungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 und § 37 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz ohne Belang; die Auszahlung erfolgt monatlich auf Antrag unter Nachweis der Anzahl der Verhandlungstermine.

§ 2 Absatz 2 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

6. bei Wahlen und Abstimmungen je Wahl-/Abstimmungstag und Person

a) für Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses je Sitzung 50,00 EUR

b) für Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses, sofern sie keine Bediensteten der Stadt Plauen sind, je Sitzung 40,00 EUR

c) für Wahlvorsteher 60,00 EUR

d) für Stellvertreter der Wahlvorsteher 55,00 EUR

e) für Schriftführer 55,00 EUR

f) für weitere Beisitzer der Wahlvorstände 40,00 EUR

g) für Hilfskräfte, ausgenommen Bedienstete der Stadt Plauen 30,00 EUR.

Darüber hinaus erhält jeder Vorsteher für den abgesprochenen Einsatz eines eigenen Pkw zum Transport der Wahlurnen 5 EUR.

Bei verbundenen Wahlen mit mindestens 2 verschiedenen Wahlarten aus Parlamentswahlen, Kommunalwahlen und Bürger- oder Volksentscheiden wird bei allgemeinen Wahlvorständen ein zusätzlicher Betrag gezahlt in Höhe von 20 EUR für Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und Beisitzer.

Ein mögliches Erfrischungsgeld aus Landes- oder Bundesmitteln wird auf die Entschädigung nach Nummer 6 Satz 1 angerechnet.

Reservewahlhelfer, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr für einen Einsatz in einem Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand bereithalten, jedoch nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung von 10,00 EUR, es sei denn, sie waren für die Wahlleitung in der genannten Zeit telefonisch nicht erreichbar.

Zudem werden den Personen, sofern sie ihren Wohnsitz nicht in dem Wahlbezirk haben, in dem sie eingesetzt sind, auf Antrag die Fahrkosten gemäß den §§ 4 und 5 Sächsisches Reisekostengesetz erstattet. Die Antragstellung muss binnen 3 Monaten nach dem Wahltag erfolgen.

§ 2 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird den Fraktionsvorsitzenden in Ausübung ihres Amtes eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 102,00 EUR gezahlt.

§ 2 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 und die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 werden monatlich im Voraus gezahlt.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1.1.2021 in Kraft

Plauen, den

Ralf Oberdorfer